



Per E-Mail

Kommission für Rechtsfragen
3003 Bern

eazw@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Umsetzung der Parlamentarischen Initiative 17.523 (Stamm) Walliser. Ermöglichung von Doppelnamen bei der Heirat

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz unterstützt die vorliegende Vorlage vollumfänglich. Für uns steht im Namensrecht im Sinne einer liberalen Gesellschaftspolitik die grösstmögliche sinnvolle Wahlfreiheit der Ehegatt:innen und die Gleichstellung der Geschlechter im Zentrum. Vor diesem Hintergrund bedauert es die SP Schweiz,¹ dass die Abschaffung des sog. «echten Doppelnamens» im Rahmen der Namensrechtsrevision 2011² dazu geführt hat, dass aktuell rund 2/3 der Frauen bei der Heirat den Nachnamen ihres Ehegatten annahmen, ohne wie vor Inkrafttreten des neuen Namensrechts 2013 die Möglichkeit gehabt zu haben, durch Voranstellen ihres bisherigen Nachnamens («echter Doppelname») diesen als Bestandteil ihres neuen Nachnamens beibehalten zu können.³ Die dieser Vorlage zugrunde liegende Parlamentarische Initiative will diesen Mangel beheben. Von den in der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschläge zieht die SP Schweiz die «grosse Lösung» der «kleinen Lösung»⁴ vor, weil sie den Ehegatt:innen eine grössere Wahlfreiheit bei der Namensgestaltung ermöglicht (siehe dazu nachstehend unter Ziff. 2.2.)

¹ Siehe Interpellation 14.3521 Rebecca Ruiz Welche Auswirkungen hat das neue Namensrecht?

² Vgl. Erläuternder Bericht, S. 5.

³ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 8.

⁴ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 11.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

2.1. Art. 160 Abs. 2 VE-ZGB («kleine Lösung»)

Für die SP Schweiz stellt die in der «kleinen Lösung» beinhaltete Rückkehr zum früheren Namensrecht mit der Wiedereinführung der Möglichkeit der Wahl eines «echten Doppelnamens»⁵ verbunden mit einer geschlechtsneutralen Formulierung aufgrund der Einführung der Ehe für alle einen Schritt in die richtige Richtung dar, da sie die Freiheit der Ehegatt:innen bei der Namenswahl vergrössert. Sie behebt den Mangel, dass nach geltendem Recht zwischen einem gemeinsamen Familiennamen und der Beibehaltung des bisherigen Nachnamens entschieden werden muss. Allerdings geht diese Lösung der SP Schweiz zu wenig weit: Die Möglichkeit der Verwendung der Nachnamen beider Ehegatten besteht nur, wenn ein gemeinsamer Familienname gewählt wurde. Dies führt zu einem faktischen Zwang der Ehegatt:innen, sich für einen gemeinsamen Familiennamen entscheiden zu müssen, um die gemeinsame Verbundenheit namensrechtlich zum Ausdruck bringen zu können. Diese Problematik besteht bei der sog. «grossen Lösung» nicht, weswegen die SP Schweiz dieser den Vorzug gibt (siehe nachstehend unter Ziff. 2.2.)

2.2. Art. 160 Abs. 4, 5 VE-ZGB («grosse Lösung»)

Für die SP Schweiz ist die «grosse Lösung» die am geeignetste vorliegende Variante: Sie gewährleistet die individuelle Wahlfreiheit der Ehegatt:innen bei der Namenswahl nach einer Heirat am besten. Insbesondere ermöglicht sie die Berücksichtigung des Nachnamens des/der Ehegatt:in im eigenen Nachnamen nach der Heirat unabhängig davon, ob sich die Ehegatt:innen dazu entschieden haben, einen gemeinsamen Familiennamen zu führen oder nicht.⁶ Damit wird umfassend sichergestellt, dass die Ehegatt:innen ihre gemeinsame Verbundenheit untereinander auch namensrechtlich zum Ausdruck bringen können.

2.3. Anwendbarkeit der Namensrechtsrevision auf eingetragene Partnerschaften (Art. 37b VE-PartG)

Die SP Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen im Ehenamensrecht auch auf die noch bestehenden eingetragenen Partnerschaften angewendet werden sollen.⁷ Diese Gleichstellung ist unter dem Titel der Gleichbehandlung der Lebensformen nichts als logisch und konsequent, auch wenn nach dem Inkrafttreten der Ehe für alle per 1.7.2022 keine neuen eingetragenen Partnerschaften mehr eingegangen werden können.

⁵ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 12.

⁶ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 13.

⁷ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 17f.

2.4. Regelung der Allianznamen im Ausweisgesetz (Art. 2 Abs. 4 VE-Ausweisgesetz)

Im Sinne einer möglichst umfassenden Lösung unterstützt die SP Schweiz, dass auch bei von uns unterstützten Einführung einer grossen Lösung neben der dann vorgesehenen Festschreibung der entsprechenden Doppelnamen im den amtlichen Ausweisen auch nach wie vor Allianznamen in den amtlichen Ausweisen verwendet werden können sollen und spricht sich deshalb hier für Variante 3 aus.⁸

2.5. Übergangsrechtliche Regelungen im Eherecht (Art. 8a^{bis} VE-SCHIT ZGB)

Schliesslich unterstützt die SP Schweiz auch die vorgeschlagenen Regelungen im Übergangsrecht: Sowohl bei der «kleinen» wie bei der «grossen Lösung» ist es mit Blick auf die grösstmögliche Wahlfreiheit der Ehegatt:innen angezeigt, die mit dieser Vorlage ausgedehnten namensrechtlichen Wahlmöglichkeiten auch Ehepaaren zu ermöglichen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision geheiratet haben.⁹

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

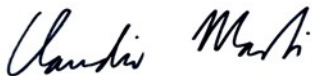
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudio Marti
Politischer Fachsekretär

⁸ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 19.

⁹ Vgl. Erläuternder Bericht, S. 22f., 24f.